jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/4/16 7Ob41/97y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1997

Norm

ZPO §298
ZPO §312

Rechtssatz

Die Folgen der Unterlassung einer Erklärung zur Richtigkeit einer Privaturkunde sind gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Die Richtigkeit einer Privaturkunde gilt aber nicht bereits als unbestritten, wenn der Gegner des Beweisführers es unterlassen hat, sich hiezu zu äußern.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 41/97y
  Entscheidungstext OGH 16.04.1997 7 Ob 41/97y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107549

Dokumentnummer

JJR_19970416_OGH0002_0070OB00041_97Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at